

# **Satzung**

## ***Rundendreher e.V.***

**beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.08.2012,  
§ 8 Abs. 2 geändert auf der Mitgliederversammlung vom 22.03.2013  
§ 4 Abs. 5 geändert auf der Mitgliederversammlung vom 17.02.2017**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 11.08.2012 in Schönfließ gegründete Verein führt den Namen Rundendreher e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Schönfließ (Mühlenbecker Land)
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Der Verein erkennt das Statut der übergeordneten Sportorganisationen bzw. deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Abteilungen:

- Leichtathletik
- Walking
- Radsport
- Triathlon
- Schwimmen
- Allgemeine Sportgruppe

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Den erwachsenen Mitgliedern:
  - ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - auswärtige Mitglieder,
  - fördernde Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
2. Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die schriftliche Erklärung muss spätestens bis 15.12. des laufenden Jahres beim Vorstand per Post (Poststempel zählt) eingegangen sein. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 6.1 Ein Mitglied kann von dem jeweiligen Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens.In den Fällen a), c) und d), ist dem betreffenden Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die jeweilige Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Die jeweilige Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Mitgliedsbeiträge, und die Zahlungsbedingungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.  
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge

beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung..

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 28 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vor der Versammlung . Die Einladung erfolgt per Email oder im Ausnahmefall (keine Email Adresse vorhanden) per Post.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 25% der erschienenen Mitglieder absinkt.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 3/4 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - i) Wahl der Kassenprüfer
  - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in vorliegender Form am **11.08.2012<sup>1)</sup>** auf der Mitgliederversammlung des Rundendreher e.V. beschlossen worden.

Sie tritt mit dem **11.08.2012** in Kraft.

---

<sup>1)</sup> §8 Abs. 2 in vorliegender Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2013  
§4 Abs. 5 in vorliegender Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.02.2017